BStU
000299

Die Vielfalt der in der Beschuldigtenvernehmung und im Zusammenhang mit der Beschuldigtenaussage auftretenden Problemstellungen machen eine inhaltliche Bestimmung der Begriffe Beschuldigtenvernehmung und Beschuldigtenaussage erforderlich.
Es ist notwendig, das W e s e n der Beschuldigtenvernehmung und ihres Ergebnisses, der Beschuldigtenaussage klarzulegen, um aus der verwirrenden, objektiv bedingten Vielfalt der Erscheinungen die Schwerpunkte herauszuarbeiten, deren Kenntnis und Beachtung erforderlich ist, damit die Beschuldigtenvernehmung der Erkenntnis und dem Beweis der objektiven Wahrheit dienen kann,
Im Ergebnis der geführten Untersuchungen erwiesen sich die nachstehenden Begriffsbestimmungen als theoretisch und praktisch geeignet.

B e s c h u l d i g t e n v e r n e h m u n g und B e s c h u l d i g t e n a u s s a g e sind Bestandteil der Beweisführungstätigkeit in der Untersuchungsarbeit zur Feststellung der objektiven Wahrheit. Sie sind deshalb nie zu verselbständigen, sondern stets im Zusammenhang mit dem gesamten Vorgehen im Ermittlungsverfahren zu realisieren.

Die B e s c h u l d i g t e n v e r n e h m u n g ist eine gesetzlich fixierte Maßnahme des Ermittlungsverfahrens und damit hinsichtlich ihrer Ziele und Realisierung eindeutig bestimmt. Sie erfolgt in Verwirklichung der Beweisführungspflicht des U-Organs. Der Beschuldigte hat das Recht, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Diese Mitwirkung liegt im staatlichen Interesse.

Die Beschuldigtenvernehmung ist zur Erkenntnisgewinnung und Beweisführung im Ermittlungsverfahren objektiv notwendig und gesetzlich vorgeschrieben. Ihre Grundlage sind die gesetzlichen Tatbestände, zu denen Ermittlungen geführt werden und die dazu vorliegenden Verdachtsgründe, Beweismittel und sich daraus ergebende Zusammenhänge sowie die Grundsätze des sozialistischen Rechts und die Normen der Strafprozeßordnung. Die Beschuldigtenvernehmung hat das Ziel, den Beschuldigten zu wahrheitsgemäßen